

BETRIEBSSATZUNG

für den Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“

vom 25.11.2024

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Betriebs	1
§ 2 Name des Betriebs	1
§ 3 Stammkapital.....	2
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	2
§ 5 Vorstandsvorsteher	2
§ 6 Verwaltung des Zweckverbandes/ Geschäftsführung	2
§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	3

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“ werden mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebs ist es, die Abwässer aus der Ortsgemeinde Insheim und der Ortsgemeinde Impflingen unschädlich zu beseitigen.
Hierzu betreibt, unterhält und soweit erforderlich erweitert der Zweckverband für Abwasserbeseitigung „Quodbachgruppe“ eine Kläranlage und einen Verbindungssammler einschließlich der notwendigen Zuleitungen und sonstigen zum Betrieb der Kläranlage erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Betriebs

Der Betrieb führt die Bezeichnung: Zweckverband für Abwasserbeseitigung Quodbachgruppe.

§ 3 Stammkapital

Stammkapital wird nicht festgesetzt.

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Geschäftsführung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 20.000 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter des Geschäftsführers.
- (3) Der Verbandsvorsteher kann der Geschäftsführung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Verwaltung des Zweckverbandes/ Geschäftsführung

- (1) Es werden ein Geschäftsführer und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Betriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,

2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
6. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
7. der Abschluss von Verträgen, über Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans; ausgenommen sind Verträge über einzelne Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze des § 4 Nr. 4,
8. der Abschluss von Verträgen ohne Wertgrenzenbeschränkung nach vorheriger Vergabe-einleitung durch die Verbandsversammlung.

jeweils soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Vorstandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Betrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.11.2019 außer Kraft.

Herxheim, 25.11.2024

Christian Sommer
Verbandsvorsteher